

Lesefassung
Schulbezirkssatzung vom 28.10.2010 einschl. 1. Änderung vom 25.04.2013 und 2.
Änderung vom 08.04.2014

Satzung
über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen
in der Gemeinde Muldestausee

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 41 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulGLSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2005 (GVBl. LSA S. 448) hat der Rat der Gemeinde Muldestausee in seiner Sitzung am **27.10.2010** nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmung

Schulbezirke sind räumlich genau umrissene Gebiete der Gemeinde. Sie sind gem. § 41 Abs. 1 SchulG vom Schulträger für alle Grundschulen festzulegen und dienen der gleichmäßigen Verteilung der Schüler auf die vorhandenen Schulen.

§ 2 Ausnahmegenehmigung

Eine Schülerin bzw. ein Schüler kann nach Einführung verbindlicher Schulbezirke grundsätzlich nur die Schule besuchen, in deren/dessen Schulbezirk sie/er ihren/seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, es sei denn, ihr/ihm wird durch Einzelfallentscheidung durch die Schulbehörde der Besuch einer anderen als der für sie/ihn örtlich zuständigen Grundschule gestattet oder es wird durch Gesetz der Besuch einer anderen als der örtlich zuständigen Grundschule gestattet.

Schüler, die - aufgrund der vor Bildung der Einheitsgemeinde Muldestausee bestehenden Regelungen - in anderen aus den hier bestimmten Schulen beschult werden, verbleiben auf Wunsch der Eltern bis zum Ende der Schullaufbahn in diesen Schulen.

§ 3 Geltungsbereich

Diese Satzung legt die Schulbezirke der Grundschulen in der Trägerschaft der Gemeinde Muldestausee fest.

§ 4 Grundschule im OT Friedersdorf

Zum Schulbezirk der Grundschule Friedersdorf gehören folgende Ortschaften:

Friedersdorf
Mühlbeck
Muldenstein

Die Ortschaft Muldenstein wird ab dem Schuljahr 2014/2015 dem Schulbezirk der Grundschule Friedersdorf zugeordnet. Alle Schüler aus der Ortschaft Muldenstein werden in der Grundschule Friedersdorf ab dem Schuljahr 2014/2015 beschult.

§ 5 Grundschule im OT Gossa

Zum Schulbezirk der Grundschule Gossa gehören folgende Ortschaften:

Burgkernitz
Gossa
Gröbern
Krina
Plodda
Schlaitz
Schmerz

Die Ortschaft Burgkernitz wird ab dem Schuljahr 2013/2014 dem Schulbezirk der Grundschule Gossa zugeordnet. Alle Schüler ab der 1. Klasse aus der Ortschaft Burgkernitz werden in der Grundschule Gossa aufbauend ab dem Schuljahr 2013/2014 beschult.

§ 6 Grundschule im OT Rösa

Zum Schulbezirk der Grundschule Rösa gehören folgende Ortschaften:

Pouch
Rösa
Schwemsal

Die Ortschaft Pouch wird ab dem Schuljahr 2014/2015 dem Schulbezirk der Grundschule Rösa zugeordnet. Alle Schüler aus der Ortschaft Pouch werden in der Grundschule Rösa ab dem Schuljahr 2014/2015 beschult.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Vorliegen einer Ausnahmegenehmigung der zuständigen Schulbehörde eine andere als die für ihn nach Maßgabe der § 4 bis 7 dieser Satzung örtlich zuständige Grundschule besucht.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.
3. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl.) I. Seite 602 zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2007 (BGBl. I Seite 1786) ist gem. § 6 Abs. 7 GO LSA die Gemeinde Muldestausee.